

Mandanteninformation 07 / 2021

Wichtig: -Fortführung der Corona-ÜH III Plus

-Rentenbesteuerung nur bedingt verfassungswidrig

Sehr geehrte Mandanten,

noch vor einem Jahr haben wir uns mit Inzidenzwerten von mehreren Hundert erschrecken lassen müssen und haben die strengen staatlich verordneten Einschränkungen für die Wirtschaft und im gesellschaftlichen Miteinander gutgeheißen oder zumindest zu verstehen versucht.

Nun werden wir mit Inzidenzwerten zwischen 0 und 25 heiß gemacht auf eine Fortführung der persönlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen trotz der erfolgten Impfungen einer Mehrheit der Bevölkerung. Niemand – außer den sog. „Querdenkern“ - fragt nach, wie hoch die Quote bei Schlaganfällen, Herzinfarkten oder Krebserkrankungen ist. Selbst die gewöhnliche Sommergrippe existiert in Politik und Medien nicht mehr. Die Politik redet seit Wochen über die Abschaffung der Inzidenz als alleiniges Kriterium für die Beurteilung, passiert ist gleichwohl nichts. Im von der SPD geführten Dänemark hat die Regierung erklärt, die Mehrheit sei geimpft und alle Einschränkungen werden kurzfristig aufgehoben, Österreich kopiert das System. In Deutschland fehlt schlicht der Wille, 6 Wochen vor der Bundestagswahl klare Aussagen zu machen, apropos Aussagen, nach der letzten Wahl sollte die Anzahl der Bundestagsabgeordneten gesenkt werden, nach 4 Jahren Diskussion wurde das Thema verschoben. Gesetzlich sind 598 Abgeordnete vorgesehen, aktuell sitzen 709 Abgeordnete im Parlament. Ein Abgeordneter kostet den Steuerzahler ca. 40.000,00 € je Monat mit allen Kosten für Mitarbeiter, Büro etc. Eine Studie der Bertelsmann Stiftung hat im Frühsommer die Umfrageergebnisse und mögliche Ergebnisse analysiert, denkbar ist ein Bundestag um 710 Abgeordnete, der allerdings bei Entstehen ungünstiger Verhältnisse (mehr Überhangmandate) auf 857 Abgeordnete anwachsen kann. In diesem Fall kann mit einer Klage gegen das Wahlergebnis gerechnet werden, da insbesondere die „kleineren“ Parteien dies bereits angekündigt haben. Wir dürfen gespannt sein, ob im September 2021 überhaupt ein verbindlicher Bundestag gewählt werden wird.

Aktuell dürfte die Politik eher besorgt auf den „Trümmerhaufen“ nach Afghanistan blicken. Der Außenminister Maas lag mit seiner Einschätzung vom Juni 2021 kolossal daneben, als er meinte, wir haben das Land in einem demokratischen Zustand verlassen, die Taliban werden nicht wie 2001 zurückkehren.

Wer nun noch die Umfragen zur bevorstehenden Bundestagswahl verfolgen sollte, braucht sich ohnehin über sinkende Motivation und Leistungsbereitschaft derer „... die hier schon länger leben ...“ (Original Merkel) nicht mehr wundern.

Maßgeblich für den Ausgang der Wahl wird sicherlich auch der Umgang mit der Klimapolitik sein. Kein Wunder, die halbe Welt schaut aktuell mit einigem Befremden auf unsere „wirtschaftszerstörende“ Klimarettungspolitik, die andere Hälfte lacht sich kaputt und baut schnell noch mehr Atom- und Kohlekraftwerke als ohnehin geplant gewesen. Und unsere bereits jetzt europäische Spitze darstellenden Strom- und Kraftstoffpreise werden weiter steigen. Experten prophezeien seit einiger Zeit die realen Gefahren eines sog. blackouts (Stromausfalls), der im Jahr 2020 kurzfristig durch Import von Atomstrom abgewendet werden konnte. Die sich abzeichnende Abhängigkeit vom Ausland kann man nur als unvernünftig bezeichnen.

Was uns im Ergebnis der Bundestagswahl auf steuerrechtlichem Gebiet erwarten kann, ist als Anhang zu dieser Information beigefügt. Der Deutsche Steuerberaterverband hat aus den Wahlprogrammen der 5 umfragestärksten Parteien den Extrakt nach den wichtigsten Steuerarten herausgefiltert und gegenübergestellt. Ein jeder kann sich sein Bild daraus machen...

Im Bereich des Arbeitsrechts noch ein für Sie interessanter Hinweis auf eine Frage, die uns immer wieder in unserer beratungsrechtlichen Praxis gestellt wird: Eine Kündigung während der Erkrankung eines Arbeitnehmers ist grundsätzlich möglich. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat dies noch einmal im Rahmen der Prüfung der Kündigung in einem Kleinbetrieb (mit nicht mehr als 10 Arbeitnehmern) bestätigt und zudem klargestellt, dass eine solche Kündigung auch keine verbotene Maßregelung i.S.v. § 612a BGB darstellt. (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2021 – 2 Sa 1390/20).

Doch zurück zu den uns berührenden steuerrechtlichen Tagesthemen:

Daten für den Monat August 2021

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.8.2021

GewSt, GrundSt = 16.8.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.8.2021

GewSt, GrundSt = 19.8.2021

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 8/2021 = 27.8.2021

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/20	10/20	1/21	5/21
+ 0,5 %	- 0,5 %	+ 1,6 %	+ 2,4 %

CORONA Überbrückungshilfe III Plus

Wie bereits in der Juni-Ausgabe informiert, ist die ÜH III Plus antragfähig. Im Gegensatz zu unserer bisherigen Verfahrensweise, für die von Schließungsanordnungen betroffenen Mandanten die Anträge eigenständig vorzubereiten, werden wir bei der PLUS-Variante auf die Aufforderung von unseren Unternehmen warten. Die Höhe der Umsatzeinbußen ab Juli gegenüber dem Referenzmonat aus dem Jahr 2019 können wir nicht absehen - und eigentlich wollen wir alle auch nicht, dass es solche geben wird. Dennoch eventuell Betroffene bitte bemerkbar machen!

CORONA Überbrückungshilfe III

Die Bearbeitung der Anträge und insbesondere der Änderungsanträge verläuft sehr schleppend, die Bewilligungsstellen scheinen überfordert. Angesagte Bearbeitungsfristen von 10 Wochen werden bereits mehrfach überzogen. Mit Überbrückung hat das inzwischen wenig gemeinsam.

Coronapandemie: Weniger Betriebsprüfungen in 2020

Nach Informationen der Bundesregierung wurden **in 2020 rund 159.000 Betriebe geprüft**. Das sind ca. 29.000 weniger geprüfte Betriebe als im Vorjahr. Die Reduzierung dürfte aber **kein anhaltender Trend** sein. Der Rückgang der geprüften Betriebe im Jahr 2020 ist vielmehr **der Coronapandemie geschuldet**.

Grunderwerbsteuer: Eindämmung von Share Deals endlich beschlossen

Das Gesetzgebungsverfahren zur **Eindämmung der Share Deals**, mit denen Immobilieninvestoren bislang **die Grunderwerbsteuer umgehen** konnten, ist endlich abgeschlossen (ursprünglich sollte das Gesetz **bis November 2019** in „trockenen Tüchern“ sein). Die Änderungen gelten **ab 1.7.2021**.

Die bisherige Rechtslage: Kaufen Immobilieninvestoren statt einer Immobilie **Anteile an der Firma**, die Eigentümerin der Immobilie ist, bleiben diese Share Deals **grunderwerbsteuerfrei**, solange Investoren **weniger als 95 % der Unternehmensanteile** kaufen. Nach **einer Wartezeit von fünf Jahren** können beide die Anteile steuerfrei vereinen.

Um dieses Prozedere einzudämmen, wurden nun **u. a. folgende Punkte im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) geändert**:

- Die **Beteiligungsgrenze** wurde von 95 % **auf 90 % gesenkt**.
- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe **von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften**.
- Die **Haltefrist** der Anteile wurde von fünf **auf zehn Jahre erhöht**.

- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe **im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen.**
- Verlängerung der **Vorbehaltsfrist** in § 6 GrEStG **auf 15 Jahre.**

Grundsatzurteile zur Doppelbesteuerung der Renten: Bundesfinanzministerium kündigt Änderungen an

Der Bundesfinanzhof hat am 19.5.2021 zwei Klagen **zur Doppelbesteuerung der Renten** als unbegründet abgewiesen. Allerdings ergibt sich auf der Grundlage der Berechnungsvorgaben des Bundesfinanzhofs, dass **spätere Rentenzugänge** von einer doppelten Besteuerung betroffen sein dürften. Das Bundesfinanzministerium hat bereits angekündigt, sich nach der Bundestagswahl mit etwaigen Änderungen zu beschäftigen.

Vorbemerkungen

Ursprünglich mussten Rentenbeiträge aus dem bereits versteuerten Einkommen abgeführt werden, während die Rentenbezüge später steuerfrei waren. Die Versteuerung war **also vorgelagert**. Beamtenpensionen mussten dagegen voll versteuert werden. Dies bewertete das Bundesverfassungsgericht 2002 **als unzulässige Ungleichbehandlung**.

Daraufhin entschied der Gesetzgeber, **ab 2005 schrittweise auf eine nachgelagerte Besteuerung** umzustellen – und zwar sowohl für die Besteuerungsseite als auch für die Beitragsseite:

- Schrittweise **bis 2025** sind immer größere Anteile **der Rentenbeiträge** von der Steuer absetzbar (in 2021 sind es 92 %). Ab 2025 sind dann sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen **ungekürzt als Sonderausgaben** abziehbar.
- Bezieht ein Rentner **seit 2005 oder früher** eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, beträgt der **Besteuerungsanteil 50 %**. Für jeden neu hinzukommenden Rentenzugang erhöht sich der Prozentsatz um jährlich 2 % (ab 2021 um 1 %), sodass der Besteuerungsanteil **ab 2040 dann 100 %** beträgt.

Merke: Für Rentner, die bis 2039 erstmals Rente erhalten, wird ein Freibetrag ermittelt. Dieser bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert.

Eine doppelte Besteuerung wird vermieden, wenn die Summe der voraussichtlich **steuerfrei bleibenden Rentenzugänge** mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrachten **Rentenversicherungsbeiträge**. Angesichts des noch **recht hohen Rentenfreibetrags von 46 %** der Rentenbezüge des Steuerpflichtigen ergab sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs keine doppelte Besteuerung.

Die zwischen der früheren Beitragszahlung und dem heutigen bzw. künftigen Rentenbezug eintretende **Geldentwertung** ist bei der Berechnung **nicht zu berücksichtigen**. Für eine solche Abweichung vom Nominalwertprinzip sah der Bundesfinanzhof keine Grundlage. Infolgedessen können **Wertsteigerungen der Renten** – unabhängig davon, ob sie inflationsbedingt sind oder eine reale Erhöhung darstellen – besteuert werden.

Für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung von Renten hat der Bundesfinanzhof nun **erstmalig konkrete Berechnungsparameter** festgelegt. Dabei hat er klargestellt, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines etwaig **länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente** zu rechnen sind.

Für **spätere Rentengänge**, für die der Rentenfreibetrag nach der gesetzlichen Übergangsregelung immer weiter abgeschmolzen wird, zeichnet sich für den Bundesfinanzhof **eine Doppelbesteuerung** ab. Denn auch diese Rentengänge haben erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet.

Entscheidung zu privaten Renten

Nach einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19.5.2021 kann es **bei Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung**, die – anders als gesetzliche Altersrenten – lediglich mit dem **jeweiligen Ertragsanteil** besteuert werden, systembedingt **keine Doppelbesteuerung** geben.

Kostenlose Online-Weiterbildung als Arbeitslohn?

Durch die Coronapandemie kommt es vermehrt zur **Wahrnehmung von Online-Formaten im Seminarbereich**. Für die Beurteilung von Online-Weiterbildungen **als Arbeitslohn** hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt nun Stellung bezogen.

Die Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechts durch den Arbeitgeber für nicht arbeitsplatzbezogene Online-Weiterbildungsmaßnahmen stellt beim Arbeitnehmer Arbeitslohn dar. Weiterbildungsleistungen sind aber nach § 3 Nr. 19 Einkommensteuergesetz **steuerfrei**, wenn sie **der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers** dienen. Hierzu müssen durch die Bildungsmaßnahme Kenntnisse bzw. Fertigkeiten vermittelt werden, die ganz allgemein **der Berufstätigkeit förderlich** sein können.

Das Format der Weiterbildungsmaßnahme ist unerheblich. Deshalb können sowohl Video-Schulungen als auch eLearning-Angebote ohne einen Dozenten begünstigt sein.

GARGULA & PIETSCH
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 17.08.2021

1 Anlage

Schlagwort	CDU/CSU	Bündnis 90/Die Grünen	SPD	FDP	AfD	Die Linke
Abschreibung (AfA)	Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche WG des AV AfA für digitale Zukunftstechnologien verbessern Verbesserte AfA für Mietwohnungsbau Verbesserte AfA für IT-Investitionen	Zeitlich befristete degressive AfA mit mind. 25 %	k.A.	Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter Einheitliche und verkürzte Fristen für digitale Wirtschaftsgüter von höchstens 3 Jahren Anhebung der GWG-Grenze Erhöhung der linearen AfA beim Wohnungsbau von 2 % auf 3 %	Steuerliche Sonder-AfA für eigengenutzte Immobilien	k.A.
Anzeigepflicht für Steuergestaltungen	k.A.	Einführung einer Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungen	Einführung einer Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungen	k.A.	k.A.	k.A.
Betriebsprüfung	Beschleunigung und Modernisierung der steuerlichen Betriebsprüfung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Häufigere und intensivere Steuerprüfungen für Unternehmen und Einzelpersonen durch Betriebs- und Steuerausßenprüfungen Übertragung des Steuervollzugs auf die Bundesebene („Bundessteuerverwaltung“)
Bürokratieabbau im Steuerrecht	Umfangreiches Entfesselungspaket für die Wirtschaft „One in, two Out“-Regelung als Bürokratiebremse Schnellere und einfachere Kommunikation mit Finanzbehörden Steuererklärung per App	Verringerung bürokratischer Lasten, u.a. durch digitale Verwaltung	k.A.	Entfesselungspaket für die Wirtschaft, in dem Maßnahmen zur Bürokratieentlastung gebündelt vorangetrieben werden Entbürokratisierung des Elterngelds	Bürokratieabbaupläne u.a.: Beendigung der Benachteiligung des Mittelstands gegenüber multinationaler Großkonzerne, Sicherstellung verlässlicher rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen, Überprüfung und Reduzierung der wirtschaftsrelevanten Rechtsgebiete auf Streitanzfälligkeit	k.A.
Einkommensteuertarif / Grundfreibetrag	Regelmäßige Anpassung des ESt-Tarifs an die allgemeine Preisentwicklung	Erhöhung des Grundfreibetrags	Einkommensteuerreform zur Besserstellung kleinerer und mittlerer Einkommen	Abschaffung des Mittelstandsbauchs beim Einkommensteuertarif in drei Schritten	Dynamische Anpassung der Grundfreibeträge an die Inflation	Steuerfreibetrag von monatlich 1.200 €

¹ Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus dem Durchschnitt der fünf letzten [Umfragen zu den Ergebnissen der Bundestagswahl 2021](#) (Stand: 03.08.2021); die Übersicht beschränkt sich auf die Wiedergabe ausgewählter steuerpolitischer Pläne und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Schlagwort	CDU/CSU	Bündnis 90/Die Grünen	SPD	FDP	AfD	Die Linke
		Anhebung des Spitzensteuersatzes Neuer 48 %-Steuersatz für Einkommen ab 100.000 € für Alleinstehende (200.000 € bei Paaren)	Stärkere Belastung der oberen 5 % der Einkommen Aufschlag von 3 Prozentpunkten zur Einkommensteuer bei z.v.E. höher 250.000 € (Ledige) bzw. 500.000 € bei Verheirateten	Verschiebung des Spitzensteuersatzes „nach rechts“, Greifen ab 90.000 € Anpassung des Steuertarifs einschließlich Freibeträge, Freigrenzen und Pauschbeträgen an die Entwicklung von Gehältern und Preisen		Anhebung des steuerfreien Existenzminimums auf 14.400 € Stärkere Besteuerung hoher Einkommen Steuersatz i.H.v. 53 % für z.v.E. ab 70.000 € Zwei Stufen gesonderter Reichensteuer (60 % ab 260.533 € und 75 % oberhalb von einer Million € z.v.E.)
Erbschaftsteuer	Keine Erhöhung der Erbschaftsteuer	Abbau von Gestaltungen bei Erbschaftsteuer	Reform der Erbschaftsteuer Mindestbesteuerungen, zur Abschaffung von Überprivilegierung von Betriebsvermögen sowie bei vermögenshaltenden Familienstiftungen	Ablehnung einer Verschärfung der Erbschaftsteuer Überprüfung auf Administrierbarkeit und des Verhältnisses von Kosten und Nutzen	Abschaffung der Erbschaftsteuer	Abschaffung der steuerlichen Privilegien für Betriebsvermögen Erhöhung der Erbschaftsteuer bei hohen Erbschaften
EU-einheitliche Bemessungsgrundlage zur Körperschaftsteuer	k.A.	Einführung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für Unternehmensteuern	k.A.	Forderung einer EU-einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer	k.A.	Forderung einer breiten und einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Unternehmen
Europäisches Einstimmigkeitsprinzip in Steuersachen	k.A.	Übergang zu Mehrheitsentscheidungen bei Steuerfragen in der EU	Übergang zu Mehrheitsentscheidungen bei Steuerfragen in der EU	k.A.	k.A.	k.A.
Finanztransaktionsteuer	Befürwortung europäischer Finanztransaktionsteuer	Befürwortung europäischer Finanztransaktionsteuer	Einführung einer Finanztransaktionsteuer – möglichst im Einklang mit anderen EU-Staaten	k.A.	k.A.	0,1 % Finanztransaktionsteuer auf jede Finanztransaktion
Forschungsförderung (steuerlich)	k.A.	Gezieltere Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen und Startups	k.A.	Stärkere steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung Bessere Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Wagniskapital	k.A.	Begrenzung der steuerlichen Forschungsförderung auf tarifgebundene Einrichtungen

¹ Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus dem Durchschnitt der fünf letzten [Umfragen zu den Ergebnissen der Bundestagswahl 2021](#) (Stand: 03.08.2021); die Übersicht beschränkt sich auf die Wiedergabe ausgewählter steuerpolitischer Pläne und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Schlagwort	CDU/CSU	Bündnis 90/Die Grünen	SPD	FDP	AfD	Die Linke
Gewerbesteuerreform	Verbesserung der Anrechnung der Gewerbesteuer	k.A.	k.A.	Beendigung des deutschen Sonderwegs der Gewerbesteuer	Abschaffung der Gewerbesteuer (Konzentration auf Umsatzsteuer und Einkommensteuer)	Reform der Gewerbesteuer in eine Gemeindefiskussteuer Ausweitung der Bemessungsgrundlage und Einbezug gutverdienender Selbstständiger und Freiberufler, dafür Freibetrag i.H.v. 30.000 € und Berücksichtigung bei der Einkommensteuer Abschaffung der Gewerbesteuerumlage
Grunderwerbsteuer	Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums/ Pro Erwachsenem 250.000 € + 100.000 € pro Kind	Unterbinden der Grunderwerbsteuerumgehung durch Share-Deals	Unterbinden der Grunderwerbsteuerumgehung durch Share-Deals	Unterbinden der Grunderwerbsteuerumgehung durch Share-Deals Wiederauffüllbarer Freibetrag i.H.v. 500.000 € für natürliche Personen bei Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum	Abschaffung der Grunderwerbsteuer beim Immobilienerwerb zur Eigennutzung Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf 20 % für Käufer ohne deutsche Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz im Ausland Befreiung von der Grunderwerbsteuer für landwirtschaftliche Existenzgründer	Unterbinden der Grunderwerbsteuerumgehung durch Share-Deals
Kapitaleinkünfte	k.A.	Versteuerung von Kapitalerträgen mit individuellem Steuersatz bzw. Teileinkünfteverfahren für Unternehmen	k.A.	Wiedereinführung einer Spekulationsfrist von drei Jahren für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren Anhebung des Sparerfreibetrags	k.A.	Stärkere Besteuerung von Gewinnen aus Kapital und Aktien Abschaffung der Abgeltungsteuer und Besteuerung nach individuellem Steuersatz Abschaffung von Steuerbefreiungen für ins Ausland abfließende Kapitalerträge Erhebung einer Differenzsteuer in Deutschland für Steuervorteile in einem

¹ Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus dem Durchschnitt der fünf letzten [Umfragen zu den Ergebnissen der Bundestagswahl 2021](#) (Stand: 03.08.2021); die Übersicht beschränkt sich auf die Wiedergabe ausgewählter steuerpolitischer Pläne und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Schlagwort	CDU/CSU	Bündnis 90/Die Grünen	SPD	FDP	AfD	Die Linke
						Niedrigsteuerland erzielte Kapitalerträge
Kinder und Familie	Festhalten am Ehegattensplitting Einstieg in Kindersplitting Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.008 € Verbesserte Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen	Individuelle Besteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag Bestandsschutz für Ehegattensplitting Einführung einer Kindergrundsicherung Steuergutschrift für Alleinerziehende	Änderung des Ehegattensplittings für Neu-Ehen, Wahlrecht für Bestands-Ehen Keine Einbußen für Normalverdienende ohne Kinder Kindergrundsicherung	Festhalten am Splittingverfahren Von der Steuerschuld abzuziehende Steuergutschriften Einführung eines Kinderchancengeldes (Grundbetrag, Flexibetrag und Chancenpaket) Flexibilisierung Partnerschaftsbonus Anhebung der Freibeträge für Kinder- und Auszubildende sowie für Alleinerziehende Verbesserung der Absetzbarkeit von Betreuungskosten, Unterhaltsleistungen sowie haushaltsnaher Dienstleistungen	Paradigmenwechsel durch steuerliches Familiensplitting Anhebung des Kinderfreibetrags Dynamische Anpassung der Kinderfreibeträge an die Inflation Vollständige Absetzbarkeit von kinderbezogenen Ausgaben	Geschlechtergerechtes Steuermodell: Übertragungsmöglichkeit nicht ausgeschöpfter Existenzminima
Lohnsteuer	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Steuerfreie Nacht-, Sonn-, und Feiertagszuschläge für Pflegekräfte	Abschaffung des steuerlichen Dienstwagenprivilegs Steuerfreiheit von Abfindungen Ersatz der Entfernungspauschale durch Mobilitätsgeld
Mitarbeiterkapitalbeteiligungen	Verbesserung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung	k.A.	k.A.	Verbesserung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung	k.A.	k.A.
Rentenbesteuerung	Verhinderung der Doppelbesteuerung von Renten	k.A.	k.A.	Verhinderung der Doppelbesteuerung von Renten sowie Beweislastumkehr zugunsten der Steuerpflichtigen	Verhinderung der Doppelbesteuerung von Renten	Verhinderung der Doppelbesteuerung von Renten

¹ Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus dem Durchschnitt der fünf letzten [Umfragen zu den Ergebnissen der Bundestagswahl 2021](#) (Stand: 03.08.2021); die Übersicht beschränkt sich auf die Wiedergabe ausgewählter steuerpolitischer Pläne und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Schlagwort	CDU/CSU	Bündnis 90/Die Grünen	SPD	FDP	AfD	Die Linke
Solidaritätszuschlag (SolZ)	Schrittweise Abschaffung des SolZ für alle	k.A.	Erhalt des verbleibenden, zu zahlenden SolZ	Vollständige Abschaffung des SolZ	Vollständige Abschaffung des SolZ	Erhalt des SolZ und Umbau zu Solidarpaket III
Spekulationsfrist	k.A.	Abschaffung der 10 Jahresfrist für steuerfreie Grundstücksveräußerungen	Abschaffung der 10 Jahresfrist für steuerfreie Grundstücksveräußerungen	k.A.	k.A.	Abschaffung der 10 Jahresfrist für steuerfreie Grundstücksveräußerungen
Thesaurierungs-begünstigung	Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmensteuern	Modernisierung der Unternehmensbesteuerung mit einer Deckelung der Steuerlast perspektivisch auf 25 %	Mindeststeuersatz von 25 % Keine Abzugsfähigkeit von Managergehältern über 500.000 €	Überwindung des Steuerdumpings zwischen Mitgliedstaaten	Senkung der Steuerlast auf 25 %	k.A.	Anhebung der Körperschaftsteuer auf 25 % Keine Abzugsfähigkeit von Managergehältern über 500.000 €
Vermögensteuer	Ablehnung neuer Substanzsteuern	Vermögensteuer i.H.v. 1 % p.a. für Vermögen oberhalb von 2 Mio. € pro Person Begünstigungen für Betriebsvermögen in wirtschaftlich gebotener Umfang	Vermögensteuer i.H.v. 1 % für sehr hohe Vermögen Hohe persönliche Freibeträge, zur Konzentration der Belastung auf besonders vermögende Teile der Bevölkerung	Ablehnung einer Vermögensteuer	Ablehnung einer Vermögensteuer	Vermögensteuer bei progressivem Steuertarif von bis zu 5 % für Multimillionäre und Milliardäre Freibetrag für Privatvermögen i.H.v. 1 Mio. € pro Person (ohne Schulden) Freibetrag für Betriebsvermögen i.H.v. 5 Mio. € Erhebung einer Vermögensabgabe für die Bewältigung der Coronakrise für Nettovermögen über 2 Mio. €, progressive Staffelung von 10 bis 30 % mit der Möglichkeit der Ratenzahlung
Vorausgefüllte Steuererklärung	Verbesserung der vorausgefüllten Steuererklärung, vor allem für ältere Menschen, die Renten und Pensionen beziehen	k.A.	k.A.	Einführung von „Easy Tax“ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner: vorausgefüllte Steuererklärung mit umfassendem digitalem Service	k.A.	k.A.

¹ Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus dem Durchschnitt der fünf letzten [Umfragen zu den Ergebnissen der Bundestagswahl 2021](#) (Stand: 03.08.2021); die Übersicht beschränkt sich auf die Wiedergabe ausgewählter steuerpolitischer Pläne und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit